

## Bestattungswesen

Städtisches Bestattungsamt: Rathaus, Zimmer 48b. ~~5618~~ Rathaus und ~~5618~~

Dienststunden: Von 8 bis 1/2 und von 3—1/6 Uhr. Bei Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8—10. Sonntag geschlossen.

### a) Beerdigung.

Auf Grund der §§ 13 u. 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 ist nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindegewerbe der Verwaltung der Stadt Kassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Bestattungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Bestattungsamt führt der Magistrat der Stadt Kassel.

§ 2. Dem Bestattungsamt liegt die Beforgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Kassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Bestattungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittels der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Leichenwagens ausgeführt werden kann, die Leichen der im § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Bestattungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des Reichsheeres,
2. der Israeliten,
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen,

deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden,

4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden wenn sie nicht auf einem zur Stadt Kassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nicht nach einem hiesigen Bahnhofe überführt werden.

Doch kann auch in diesen Fällen das Bestattungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Bestattungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzugeben.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze von der Stadtverwaltung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Bestattungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Bestattungsamtes regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung und, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2 sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

Nach den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhallen auf den Friedhöfen ist das Öffnen der Särge daselbst verboten.

### b) Feuerbestattung.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. September 1911, betr. die Feuerbestattung in Preußen, nebst Ausführungsanweisung vom 29. September 1911 und den dazu ergangenen Erlassen wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgende „Gebrauchs- und Gebührenordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Kassel erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Anträge auf Feuerbestattung sind mündlich oder schriftlich an das städtische Bestattungsamt, Rathaus, zu richten. Gleichzeitig ist die schriftliche Genehmigung zur Feuerbestattung durch das Polizeipräsidium Kassel beizubringen.

#### II. Beschaffenheit der Särge und Einfargung der Leichen.

§ 2. Die Leichen sind in dem Sarge einzuäschern, in dem sie zur Einäschersanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz, nicht über 20 mm stark, oder aus Zinkblech, nicht über 1 mm stark, gefertigt werden.

Die Fugen der Holzsärgen sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen zu schließen. Eisen- oder Bronzeteile dürfen weder zur Verbindung, noch zur Verzierung an den Särgen angebracht werden. Holzsärgen sind durch Holzzapfen, Metallsärgen durch Löten zu verschließen. Die Särge dürfen, den Einäschersanrichtungen entsprechend, folgende Ausmaße nicht überschreiten: Länge 2,05 m, Breite 0,72 m einschließlich Fuß, Höhe 0,73 m.

Als Unterlage für die Leiche sowie zum Stopfen etwa in den Sarg hineinzulegender Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holz- oder Torfmüll zu verwenden.

Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte, und zur Schließung der Bekleidung Nadeln, Haken und Haken unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet. Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des

Inhalts der Särge muß dort bewirkt werden, wo die Einfargung stattfindet. Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen.

Von auswärts durch Wagen oder Eisenbahn zum Zwecke der Feuerbestattung hierher verbrachte Leichen müssen so eingefahrt sein, daß der zur Einäschersanlage bestimmte Sarg den vorstehenden Bestimmungen entspricht und daß er ohne weiteres dem Überführungsarg oder der Akerliste entnommen werden kann. Die Ausführungsärge und Akerlisten stehen bis 8 Tage nach der Einäschersanlage der Leiche gegen Empfangsbcheinigung zur Verfügung desjenigen, der die Überführung bewirkt hat. Sie gehen, falls sie während dieser Frist nicht abgeholt werden, in das Eigentum der Stadt Kassel über, die zwecks anderweitiger Verwendung oder Vernichtung derselben verfügt. Der Sarg kann während der Trauerfeier mit einem Bahrtuch, das von dem Bestattungsamt gegen eine Vergütung gestellt wird, bedeckt oder mit Blumen geschmückt sein.

Die Verwendung sogenannter Aker- oder Bruntsärge bei der Trauerfeier ist nicht zulässig.

#### III. Einäschersanlage der Leichen.

§ 3. In der Einäschersanlage darf jeweilig nur eine Leiche einäschert werden; an dem Sarge ist vor dessen Einbringung in die Einäschersanlage ein durch die Hize nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfesten Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäschersregisters deutlich eingeschlagen sein muß. Die Beobachtung der Einäschersanlage selbst ist dem Publikum und auch den Angehörigen des zu Bestattenden nicht erlaubt.

In einzelnen Fällen, namentlich aus wissenschaftlichen oder fachmännischem Interesse können Ausnahmen zugelassen werden. Zwei von den Hinterbliebenen bezeichneten Personen ist es gestattet, bei Einführung des Sarges in den Ofen zugegen zu sein.

## IV. Einäscherungsregisterführung.

§ 4. Aber die einzelnen Feuerbestattungen, die Aufbewahrung und Beisehung der Aschenreste, sowie die Verabfolgung solcher Friedhöfe ist von dem Bestattungsamt ein Register (Einäscherungsregister) zu führen, das nachfolgende Angaben enthält:

1. Laufende Nummer,
2. Des Verstorbenen Vor- und Zuname, Stand, Geburtstag, Geburtsort, Todestag, Todesort, letzter Wohnort,
3. Todesursache,
4. Tag der Einäscherung,
5. Nummer des Sarges,
6. Verbleib des Aschenbehälters.

Das Register ist mit dem des Polizeipräsidioms zu führenden in Abereinstimmung zu halten.

§ 5. Von dem mit der Beaufsichtigung der Einäscherungsanlage betrauten Beamten ist ferner ein Register zu führen, das enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Feuerbestatteten,
3. Nummer des Einäscherungsregisters,
4. Zeitpunkt der Einführung in die Einäscherungskammer,
5. Angabe, durch wen die Einäscherung erfolgte,
6. Zeitpunkt der Abgabe des Aschenrestes zur weiteren Aufbewahrung,
7. Name desjenigen, an den die Abgabe erfolgte,
8. Angabe, durch wen die Nummerierung und Verlötung des Aschenbehälters erfolgte.

## V. Behandlung und Beisehung des Aschenrestes.

- § 6. 1. Nach beendeter Einäscherung sind die Aschenreste und das beigelegte Tonschild unter Verwendung der für diesen Zweck bestimmten Geräte sorgfältig aus dem Aschenraum zu entfernen und in den Abkühlungsbehälter zu verbringen.
2. Nach erfolgter Abkühlung sind die Aschenreste mit dem Tonschild in einem hinreichend großen widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.

3. Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muß in den unteren Teil dicht schließend eingreifen. Die Fuge ist nach Schließung des Deckels zu verlöten. Auf dem Deckel sind in deutlicher Schrift folgende Angaben anzubringen:

- a) Die mit dem Einäscherungsregister und dem Tonschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
- b) Vor- und Zuname, sowie Stand des Verstorbenen,
- c) Ort, Tag und Jahr seiner Geburt,
- d) Ort, Tag und Jahr seines Todes,
- e) Ort, Tag und Jahr der Einäscherung.

§ 7. Die Aschenreste sind in Grab- oder Aschenstätten der städtischen Friedhöfe oder in anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlagen beizusetzen.

Die Umleerung der Aschenreste aus dem behördlich verschlossenen Behältnis in ein anderes ist unzulässig.

Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen erfolgt nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisehung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte. Sofern darüber ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht ist, erfolgt die Verbringung durch das Bestattungsamt unmittelbar an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanlage auf Kosten des Antragstellers.

Soweit durch die Verstorbenen oder deren Angehörige nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Beisehung dieser Aschenreste nach Anordnung des Bestattungsamtes.

Personen, welche die Asche in Empfang nehmen, haben darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8. Im übrigen bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, für die Art der Beisehung insbesondere die Bestimmungen der Friedhofsordnung und des Bestattungswesens der Stadt Kassel in Geltung.

§ 9. Die Gebühr für die Einäscherung einschließlich Tonschild und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters beträgt einschließlich Beisehung in einer Reihenselle des städtischen Urnenhains für Ortsansässige 35 Reichsmark, für Ortsfremde mit 20 % Zuschlag auf alle Gebühren.

Für weitere Leistungen findet die Gebührenordnung für Beerdigungen sinngemäß Anwendung.

Soll die Einäscherung außerplanmäßig erfolgen, so ist ein Zuschlag von 50 % zu entrichten.

## Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus).

Raffestunden von  $\frac{1}{2}$  9— $\frac{1}{2}$  1 Uhr vormittags. ☎ 1047.

Wegen Erwerb von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofs-Inspektion ☎ 483. Geschäftszimmer derselben Tannenhecker Weg, gegenüber der Karolinenstraße. Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Überweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 300—600 RM. an die Friedhofs-kasse zu entrichten.

Wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist der Betrag zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Das Beerdigungsrecht steht dem Erwerber für sich, seinen Ehegatten, seine Eltern, Voreltern und Schwiegereltern und seine Abkömmlinge nebst ihren Ehegatten zu. Die Beerdigung anderer Per-

sonen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofs-Verwaltung. Unverehelichte und verwitwete, einen gemeinsamen Haushalt führende Geschwister können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gemeinsam einen Familien-Begräbnisplatz erwerben.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.

Denkmäler, Randsteine und Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofs-Verwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt. Alle Anträge, auch in Bezug auf die gärtnerische Instandsetzung und Pflege, sind an die Friedhofsinspektion zu richten. Jede gewünschte Auskunft ebenfalls dort.

## Polizei-Berordnungen

betreffend das Meldewesen in der Stadt Kassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) wird mit Zu-

stimmung des Magistrats der Stadt Kassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 4 Wochen in der Stadt Kassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge, beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe aber innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden